

# Statuten von "Physioblind"

## Verein der sehbehinderten und blinden Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in der Schweiz

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Physioblind" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des Präsidenten.

### **Art. 2 Zweck und Ziel**

- Vertritt die Interessen seiner sehbehinderten und blinden Mitglieder in Fragen der erfolgreichen Ausübung ihres Berufes in Bezug auf ihre Sehbehinderung gegenüber Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.
- Fördert und unterstützt den Informationsaustausch unter sehbehinderten und blinden Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten.
- Organisiert jährlich adäquate Fortbildungen zu aktuellen Themen.
- Versteht sich als Ressource für andere Vereine mit ähnlicher Zielsetzung.
- Unterstützung und Beratung von Sehbehinderten in Ausbildung zur Physiotherapeutin / zum Physiotherapeuten.
- Unterstützung und Beratung bei Fragen der Berufsausübung sowie der Aus- und Weiterbildung.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

- a) Aktivmitglieder sehbehindert
- b) Aktivmitglieder sehend

Aktivmitglieder können alle Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit einer gültigen SRK-anerkannten Ausbildung werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

Passivmitglieder können juristische und natürliche Personen (ohne Stimm- und Wahlrecht) werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand vor dem 1. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen.

## **Art. 4 Organisation**

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## **Art. 5 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus per Post oder per Email. Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder des Vereins einberufen werden. Auch hier erfolgt die Einladung per Post oder per Email mindestens drei Wochen im Voraus.

Die Generalversammlung kann auch auf schriftlichem Weg abgehalten werden.

### **Stimm- und Wahlrecht**

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme, ist wahlberechtigt und wählbar. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Beschlüsse gelten als angenommen, wenn ihnen mehr als die Hälfte der anwesenden Aktivmitglieder zustimmt.

Mitglieder, deren Verhalten nicht mit den Zielen des Vereins vereinbar sind, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Antrag muss traktandiert und begründet werden. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

### **Antragsrecht**

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die Generalversammlung zu bringen. Anträge sind schriftlich oder per Email mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten. Der Vorstand stellt den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung eine bereinigte Traktandenliste unter Aufführung der Anträge zu. Dies erfolgt per Post oder per Email.

### **Kompetenzen der Generalversammlung:**

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlüsse über Anträge
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

## **Art. 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Aktivmitgliedern, die von der jährlichen Generalversammlung auf jeweils ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt die Geschäfte des Vereins gemäss dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Generalversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin / des Präsidenten.

Über die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sowie über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein "Physioblind" führen kollektiv zu zweien die Präsidentin / der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **Art. 7 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Sie überprüft jährlich das Rechnungswesen und unterbreitet das Ergebnis der Generalversammlung zur Genehmigung. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 8 Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen aller Art. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt.

Kapital und Einnahmen des Vereins werden zur Erfüllung der Vereinsziele eingesetzt, nicht zur Linderung individueller Schicksale von blinden Personen.

## **Art. 9 Haftung**

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 10 Änderung der Statuten**

Diese Statuten können durch die Generalversammlung ganz oder teilweise geändert werden, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder einem Änderungsantrag zustimmen, und dieser zusammen mit der Einladung mindestens drei Wochen vorher per Post oder per Email an die Mitglieder versandt worden ist.

## **Art. 11 Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Dieser muss mindestens drei Wochen vorher per Post oder per Email an die Mitglieder versandt werden. Stimmen der Auflösung alle Aktivmitglieder zu, kann sie jederzeit erfolgen. Eventuell vorhandenes Nettovermögen oder Rechte werden im Fall einer Auflösung einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung oder - falls sich eine solche nicht innert nützlicher Frist finden lässt - einer anderen Selbsthilfe-Organisation von Menschen mit einer Behinderung übertragen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Oktober 2006 in Saanen mit sofortiger Wirkung angenommen.

Saanen, 25. Oktober 2006

"Physioblind" Verein der sehbehinderten und blinden Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in der Schweiz

Der Präsident                      die Kassenführerin

Josef Camenzind                  Andrea Liechti